

Der (verfassungsrechtliche) Bund-Länder-Streit

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG, §§ 13 Nr. 7, 68 ff. BVerfGG entscheidet das BVerfG bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder.

II. Antragsteller und Antragsgegner

Antragsteller kann die Bundesregierung für den Bund sowie für ein Land dessen Landesregierung sein, § 68 BVerfGG.

III. Antragsgegner

Eine Bundesregierung oder Landesregierung, siehe II.

ABER: Es ist auch möglich, dass auf beiden Seiten Länder Parteien des Verfahrens sind; Art. 93 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. GG („Zwischenländerstreit“), da anders als bei Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. GG keine anderweitige Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts für verfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Ländern besteht.

IV. Streitgegenstand

Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG nennt als zulässigen Streitgegenstand „*Meinungsverschiedenheiten*“ über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder. In § 69 i.V.m. §64 Abs. 1 BVerfGG ist das Erfordernis enger gefasst, denn aus diesen ergibt sich das Erfordernis eines *Streits um eine konkrete, rechtserhebliche Maßnahme* des Antragsgegners, bzw. ein Unterlassen. Eine Maßnahme gilt als *rechtserheblich*, wenn sie geeignet ist, in den Rechtskreis eines der Beteiligten einzugreifen.

Die mit dem BVerfGG vorgenommene Einengung der Prozessvoraussetzung gilt nach h.M. als zulässige Konkretisierung der Verfassungsnorm durch den Gesetzgeber.

Über jene rechtserhebliche Maßnahme ist ein konkreter *Streit* zwischen den Beteiligten erforderlich. Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller eine Verletzung seiner Rechte unmittelbar durch die fragliche Maßnahme als gegeben sieht.

Inhaltlich muss sich der Streit auf bundesstaatsspezifische Rechte und Pflichten aus dem Grundgesetz beziehen, die den Parteien übertragen sind. Hierzu zählen auch ungeschriebene Verfassungsgrundsätze, z.B. der Grundsatz der Bundestreue. Die bloße Berufung auf sonstiges Verfassungsrecht genügt demnach nicht.

Beispiele: *Überschreitung des Weisungsrechts im Rahmen des Art. 85 GG; Streitigkeiten im Rahmen der Bundesaufsicht (Art. 84 Abs. 4 S. 2GG); Verletzung des Gebots bundesfreundlichen Verhaltens; Kabinettsbeschlüsse in Bezug auf die Zustimmung zu EG-Richtlinien; Gewährung von Finanzhilfe; Untätigbleiben der Länder im Bereich der Kommunalaufsicht.*

V. Antragsbefugnis

Der Antragsteller muss geltend machen, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in eigenen ihm durch das GG übertragenen Rechten und Pflichten *verletzt* oder *unmittelbar gefährdet* zu sein, § 69 i.V.m. § 64 Abs. 1 BVerfGG. Bei den verletzten oder unmittelbar gefährdeten Rechten und Pflichten muss es sich um solche aus dem Bundesstaatsverhältnis handeln.

VI. Form und Frist

Der Antrag ist unter Bezeichnung der verletzten Normen des GG schriftlich zu begründen, § 23 i.V.m. §§ 69, 64 Abs. 2 BVerfGG.

Es gilt eine Frist von 6 Monaten nachdem die Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt wurde, § 69 i.V.m. § 64 Abs. 3 BVerfGG.

B. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn die Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners den Antragsteller in seinen ihm durch das Grundgesetz verliehenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet, § 69 i.V.m. § 67 BVerfGG.

Prüfungsmaßstab

Das BVerfG prüft die angegriffene Maßnahme an den Normen des GG, soweit Rechte des Antragstellers in Frage stehen. In die Prüfung werden jedoch auch sonstige Verfassungsnormen einbezogen, soweit sie für das Bund-Länder-Verhältnis von Bedeutung sind. Das BVerfG stellt gegebenenfalls eine Rechtsverletzung fest.

Der Bund-Länder-Streit dient in erster Linie der Austragung von Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern um Verwaltungskompetenzen und um Gegenstände ohne die Form einer Norm. Hinsichtlich einer Norm besteht zugleich die Möglichkeit der Einleitung einer abstrakten Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 2a GG. Hierbei kommt keinem der beiden Verfahren der Vorrang zu.